

# Einleitung

---

In den letzten Jahren sind durch die neuen Ausgaben der erzählenden Quellen des fränkischen Reiches, namentlich der Heiligenlegenden, welche in den Monum. German. erschienen sind, die ursprünglichen Texte von den späteren Bearbeitungen gesondert. Muss man auch viele der Behauptungen Fustel de Coulanges ablehnen, so wird man doch allgemein den Worten zustimmen, in denen dieser Forscher<sup>1)</sup> die Wichtigkeit der erwähnten Literatur für die Erkenntnis der Praxis des Rechtes ihrer Zeit kennzeichnet:

„Les écrivains du temps, chroniqueurs ou hagiographes, ne ressemblent pas à des historiens de profession qui diraient les choses d'une manière abstraite et générale; ce sont des conteurs. Ils se plaisent à raconter les plus menus faits et à les décrire; or ce sont ces détails mêmes qui nous éclairent le plus“.

Das so charakterisierte Quellenmaterial ist aber für das Thema noch nicht benutzt worden, welches den Gegenstand der folgenden Studie bilden soll, das Recht der Mühlen zur Zeit des fränkischen Reiches, so vielfach auch das Problem schon behandelt ist, welches den Kern dieser Untersuchung bildet. Es ist die Frage, ob die Wassermühlen im Frankenreiche im Eigentume von Markgenossenschaften oder von Privaten standen, eine Frage, welche durch ihren Zusammenhang mit der Bestimmung des Wesens der Markgenossenschaften und desjenigen des ältesten Wasserrechts für die Rechtsgeschichte

---

<sup>1)</sup> Histoire des institutions politiques. La monarchie franque (Paris 1888) p. 466.